

Nadja Capus

Wasserkriminalität in der Schweiz

Zur fehlenden Deliktskategorie

Weder «Wasserkriminalität» noch «Wasserstrafrecht» sind in der Schweiz als eigenständige Kategorien etabliert – obwohl zahlreiche Tatbestände des StGB und des Nebenstrafrechts Wasser in verschiedenen Facetten adressieren: als Gemeingefahr, als Infrastrukturgut, als Konsumressource und als ökologische Lebensgrundlage. Der Beitrag skizziert dieses normative Mosaik, zeigt dessen Fragmentierung auf und plädiert für die Etablierung einer eigenständigen Deliktskategorie – und zwar als Wasser-, nicht als Gewässerkriminalität.

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge

Rechtsgebiete: Strafrecht; Verwaltungsrecht (Steuer-, Polizei-, Bau-, Beamtenrecht)

Zitiervorschlag: Nadja Capus, Wasserkriminalität in der Schweiz, in: Jusletter 1. Juni 2026

Inhaltsübersicht

1. Eine Kriminalität ohne Namen
2. Wasserstrafrecht *de lege lata*
 - 2.1. Vorbemerkung
 - 2.2. Kernstrafrecht
 - 2.3. Nebenstrafrecht
 - 2.3.1. Verstreute Straftatbestände
 - 2.3.2. Die Verwaltungsakzessorietät
 - 2.3.3. Milde Bestrafung: Symptom oder System?
3. Für eine Erhöhung der Sichtbarkeit von Wasserkriminalität – und ihrer Strafverfolgung: eine eigenständige Deliktskategorie
 - 3.1. Begriffliche Annäherung
 - 3.2. Sichtbarkeit als kriminalpolitische Voraussetzung
4. Fazit und Ausblick

1. Eine Kriminalität ohne Namen

[1] Rechtsverletzungen in Form von strafrechtlichen Tatbeständen, die die Lebensressource Wasser tangieren, sind weltweit ein Problem von wachsender Dringlichkeit. Datenanbieter wie *Seerist* und das *Pacific Institute* weisen auf eine sehr starke Zunahme an Vorfällen mit Wasserbezug hin, die rasch schwerwiegende sicherheitspolitische Spannungen herbeiführen können.¹ Die Phänomene sind dabei so vielgestaltig wie das Element Wasser selbst.

[2] Auffallend ist, dass die deliktische Dimension dabei doppelt auftritt: einerseits als Ursache (illegale Wasserentnahmen, Verschmutzung, Sabotage von Infrastruktur), andererseits als Folge von Wasserknappheit, die ihrerseits kriminelle Märkte erzeugt – etwa, wenn in Kalifornien², Mexiko³ oder Südspanien⁴ der steigende Ressourcendruck systematischen Wasserdiebstahl wirtschaftlich attraktiv macht. Die geopolitischen Konflikte um den Nil (Äthiopien–Ägypten–Sudan), den Helmand (Afghanistan–Iran) oder den Indus (Indien–Pakistan) verdeutlichen zudem, dass Wasser als strategische Ressource auch Gegenstand zwischenstaatlicher Gewalt ist und somit Gegenstand völkerrechtlicher Diskussionen.⁵ Aber auch in völkerstrafrechtlicher Hinsicht nimmt das Bewusstsein seiner Relevanz im Kontext von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die

¹ Vgl. TOBIAS WELLNER, *Water conflicts – outlook for security, operational risks*, 7. Juni 2024, <https://www.controlrisks.com/our-thinking/insights/water-conflicts-outlook-for-security-operational-risks> (besucht am 15. April 2026).

² BEN RYDER HOWE, *Wall Street Eyes Billions in the Colorado's Water*, *New York Times*, 3. Januar 2021, <https://www.nytimes.com/2021/01/03/business/colorado-river-water-rights.html> (besucht am 15. April 2026); STEFFAN HEUER, *Gemeinsame Bemühungen für eine gerechte Verteilung der Wasserressourcen in Zeiten des Klimanotstands*, 17. Februar 2025, <https://www.rolandberger.com/de/Insights/Publications/Kampf-ums-Wasser.html> (besucht am 15. April 2026).

³ PETER APPLEBY, *Water Scarcity Is a Boom For Mexican Organized Crime*, *InsightCrime*, 2. Mai 2025, <https://insightcrime.org/news/water-scarcity-is-a-boom-for-mexican-organized-crime/> (besucht am 15. April 2026).

⁴ WWF, *Wasser-Diebstahl in der Doñana, 2012*, www.wwf.at/wp-content/cms_documents/studienzusammenfassung_wasserdiebstaehle_donana_2012.pdf (besucht am 15. April 2026).

⁵ MARA TIGNINO, *The regulation of crimes against water in armed conflicts and other situations of violence*, *International Review of the Red Cross* Nr. 923, Juni 2023, <https://international-review.icrc.org/articles/the-regulation-of-crimes-against-water-in-armed-conflicts-923> (besucht am 15. April 2026); TIGNINO MARA, *Water Crimes and International Law, Global Challenges* (Universität Genf), 17. Dezember 2025, <https://repository.graduateinstitute.ch/record/321554> (besucht am 15. April 2026).

Menschlichkeit und Völkermord zu, wie der Strategiebericht von 2024 des Internationalen Strafgerichtshofs zeigt.⁶

[3] Die Schweiz – das «*Wasserschloss Europas*»⁷, da der Ursprung vieler grosser Flüsse und gesättigt mit Gletschern, Seen und Grundwasservorkommen – scheint auf den ersten Blick von diesen Problemen weit entfernt. Die Vorstellung, dass in einem Land mit solchem Wasserüberfluss Wasserkriminalität existieren könnte, wirkt beinahe abwegig. Doch dieser Mythos verdient Hinterfragung.⁸ Die Schweizer Gewässer sind mit Pestiziden, Mikroverunreinigungen und Stickstoffeinträgen belastet: In Kantonen wie Zug führen Belastungen mit PFAS (Ewigkeitschemikalien) bereits zu Verkaufsverboten für Fische und zu staatlichen Entschädigungszahlungen für Berufsfischer. Gewässerverschmutzungen durch Unternehmen, Landwirte und Privatpersonen sind alltägliche Realität. Quecksilberhaltiges Abwasser gelangt in öffentliche Kanalisationen⁹, Gülle und Chlor-haltiges Schwimmbadwasser fliesst in Bäche, Glyphosat kontaminiert Gewässer, Trinkwasserleitungen werden unsachgemäss saniert¹⁰, Trinkwasser generell in unbekanntem Ausmass verschmutzt¹¹, der Genfersee durch das industrielle Dreckwasser von *Syngenta* mit Triazol belastet¹² und auf Bundesebene scheint sich das Bundesamt für Justiz schützend für die Qualität des Wassers einsetzen zu müssen – gegen das Bundesamt für Umwelt.¹³ Mobilisiert ist auch die Zivilgesellschaft: 19 Organisationen haben sich für einen gemeinsamen Appell an Bundesrat und Parlament zusammengeschlossen und mehr als 32'000 Unterschriften gesammelt, dass das Trinkwasser in der Schweiz einen höheren Schutz braucht, als aktuelle politische Vorstösse es zulassen wollen.¹⁴

[4] Zumindest die Gewässerverschmutzung ist also in der Schweiz ein Thema von grosser Aktualität und auch strafrechtlich kein unbekanntes Phänomen. Aber eine eigenständige Delikt-kategorie, wie Cyberkriminalität oder eine eigenständige Domäne des Strafrechts, analog zum

⁶ Office of the prosecutor, Draft policy on Environmental Crimes under the Rome Statute, 18. Dezember 2024, <https://www.icc-cpi.int/news/icc-office-prosecutor-launches-second-public-consultation-policy-initiative-advance> (besucht am 15. April 2026).

⁷ THIERRY LARGEY, L'usage durable de l'eau : le droit à l'épreuve des changements environnementaux, in : Jusletter 5. August 2024, Rz. 10.

⁸ Das Magazin, Trockene Schweiz: Das grosse Interview zum Wasserhaushalt, 27. Juni 2025, Interview mit Klaus Lanz: In der Schweiz tun wir immer noch so, als hätten wir Wasser im Überfluss <https://www.tagesanzeiger.ch/trockene-schweiz-das-grosse-interview-zum-wasserhaushalt-643460859407> (besucht am 21. April 2026).

⁹ BGer 6S.531/2001, 18. Januar 2002.

¹⁰ Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 3. Mai 2022 (460 21 242), https://kanton.baselland.ch/politik-und-behorden/gerichte/rechtsprechung/kantonsgericht_rs/rechtsgebiet/strafrecht/downloads-1/2022_05_03_sr_1.pdf/@download/file/2022_05_03_SR_1.pdf (besucht am 15. April 2026).

¹¹ KARIN BAUER, Viele Kantone wollen nicht sagen, wo Trinkwasser belastet ist, SRF, Kassensturz, 22. Oktober 2024, <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-esspresso/kassensturz/trinkwasser-verschmutzung-viele-kantone-wollen-nicht-sagen-wo-trinkwasser-belastet-ist> (besucht am 15. April 2026).

¹² Swissinfo.ch, Genfersee-Trinkwasser laut Expertenbericht trotz Schadstoff sicher, 17. Oktober 2025, <https://www.swissinfo.ch/ger/genfersee-trinkwasser-laut-expertenbericht-trotz-schadstoff-sicher/> (besucht am 21. April 2026).

¹³ LIVIA MIDDENDORP/MATIEU KLEE, Bundesamt für Justiz sieht Verstoss gegen Gewässerschutzgesetz, SRF, 18. Februar 2026, <https://www.srf.ch/news/schweiz/pestizide-bundesamt-fuer-justiz-sieht-verstoss-gegen-gewaesserschutzgesetz> (besucht am 21. April 2026).

¹⁴ Allianz Gesundes Wasser, Sauberes Wasser für eine gesunde Schweiz, <https://gesundes-wasser.ch/> (besucht am 15. April 2026); Le Temps, Une alliance de 19 organisations réclame une meilleure protection de l'eau potable, <https://www.letemps.ch/sciences/environnement/une-alliance-de-19-organisations-reclame-une-meilleure-protection-de-l-eau-potable?srsId=AfmBOoo0d8-Li3mINXKAskzPLj1aAu6Y3aMbYJgy4yhdczSP4wnYs0wt> (besucht am 15. April 2026).

Vermögens- oder Sexualstrafrecht, existiert nicht: Weder die Wasserkriminalität noch das Wasserstrafrecht als besondere Domäne des Umweltstrafrechts.

[5] Dieser Beitrag ist diesem Gedankenexperiment gewidmet: Rechtsverletzungen in Form von strafrechtlichen Tatbeständen, die Wasser betreffen, als Wasserkriminalität zu benennen und ihre normative Erfassung als Wasserstrafrecht zu bezeichnen. Der in der Umweltkriminologie verbreitete Ansatz, über Rechtsverletzungen hinaus auch schlicht schädigendes Verhalten zu erfassen, wird dabei bewusst nicht übernommen.¹⁵ Stattdessen wird in einem ersten Schritt der Versuch unternommen, das Phänomen der Wasserkriminalität anhand der existierenden strafrechtlichen Normen für den schweizerischen Rechtsraum zu skizzieren (2.). In einem zweiten Schritt wird für die Etablierung einer eigenständigen Deliktskategorie plädiert – bewusst nicht jener der Gewässer- sondern der Wasserkriminalität (3.). Welche Schlussfolgerungen sich daraus für Gesetzgebung, Strafverfolgung und Wissenschaft ergeben könnten, wird abschliessend erörtert (4.).

2. Wasserstrafrecht *de lege lata*

2.1. Vorbemerkung

[6] Wie einleitend bemerkt, existiert der Begriff «Wasserkriminalität» nicht – vermutlich, weil es im schweizerischen Strafrecht keine eigenständige dogmatische Kategorie für alle Strafnormen gibt, die gesellschaftlich inakzeptables Verhalten gegenüber Wasser mit Sanktionsdrohungen versehen. Es gibt weder einen eigenen Titel im StGB, der Delikte gegen das Wasser zusammenfasst, noch eine kohärente legislative Strategie, die den Schutz des Wassers als Rechtsgut systematisch adressiert. Die Analyse der einschlägigen Tatbestände des StGB und der Nebenstrafrechtstatbestände ergibt zwar ein normatives Mosaik, das die strafgesetzliche Erfassung der Bedeutung von Wasser in seinen verschiedenen Facetten durchaus widerspiegelt, aber auch aufzeigt, dass die Konturen des Deliktsbereichs «Wasserkriminalität» *de lege lata* zwangsläufig implizit, verstreut und fragmentarisch bleiben. Ein klares Bewusstsein für die gesellschaftliche – oder, weniger anthropozentrisch gedacht, ökologische – Wichtigkeit einer strikten und wirksamen Strafverfolgung dieser Form von Kriminalität fehlt bislang.

2.2. Kernstrafrecht

[7] Das Strafgesetzbuch spiegelt mit den Überschwemmungs- und Wasserbaudelikten (Art. 227–228 StGB), dem Trinkwasserschutz (Art. 234 StGB), der Störung der Wasserversorgung (Art. 239 StGB), dem Schutz der Wasserstandszeichen (Art. 257 StGB) noch heute die gesellschaftliche Wahrnehmung der Menschen der Gefahrenlage und Bedeutung von Wasser wider, wie sie im 19. und frühen 20. Jahrhundert vorherrschte.

¹⁵ Gemäss der sog. *green criminology* sollte Umweltzerstörung unabhängig von ihrer strafrechtlichen Erfassung Forschungsgegenstand der Kriminologie sein. S. MICHAEL/J. LYNCH, *The Greening of Criminology: A Perspective on a Socially Constructed Problem*, *The Critical Criminologist* 2/3 (1990), S.1–4; AVI BRISMAN/NIGEL SOUTH, *Green Cultural Criminology: Constructions of Environmental Harm, Consumerism, and Resistance to Ecocide*, London: Routledge 2014 – erweitern den Ansatz um die kulturelle Dimension der Produktion und Normalisierung von Umweltschäden.

[8] Dieses Bild ist selbstverständlich auch heute noch gültig: Wasser kann eine unkontrollierbare Kraft entfalten und in Form von Überschwemmungen zur Gemeingefahr¹⁶ werden. Wer diese Gefahr herbeiführt, begeht ein Verbrechen, wenn es vorsätzlich geschieht (Art. 227 Ziff. 1 StGB), ein Vergehen, wenn sorgfaltswidrig gehandelt und darauf vertraut wird, die Überschwemmung trete nicht ein (Art. 227 Ziff. 2 StGB).¹⁷ Letztere Konstellation zeigt, dass der Gesetzgeber Berufsleute (z.B. Bauunternehmer von Entwässerungssystemen oder Staudambau-Ingenieure) im Blick hatte, welche Risikobewertungen und Kontrollen bei der Herstellung und Instandhaltung vorzunehmen haben.¹⁸

[9] Von der Gemeingefahr ist der Schritt nicht weit zur funktionellen Betrachtung des Wassers als wichtiges **Infrastrukturelement und Wirtschaftsgut**. Die architektonischen und ingenieurtechnischen Errungenschaften, die zur Beherrschung und wirtschaftlichen Nutzung von Wasser geführt haben, sind mit einem eigenen Tatbestand (Art. 228 StGB) zusätzlich geschützt.¹⁹

[10] Dieselbe funktionelle Betrachtungsweise und die Bedeutung von Wasser als **Versorgungs- und Konsumgut** manifestieren sich in den weiteren Tatbeständen: Art. 234, 239 und 257 StGB. Während Art. 234 StGB Wasser fokussiert, «das zum Trinken bestimmt ist und entsprechend verwendet wird»²⁰, zielt Art. 239 StGB auf den Schutz einer funktionierenden Versorgung im Zusammenhang mit Wasser generell. Es geht um Löschwasser, Wasser als Energieträger oder auch das störungsfreie Funktionieren des Abwasserwesens.²¹ Die Bedeutung von Wasser unter diesem Aspekt der Infrastruktur zeigt sich auch im Bericht «Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen: Ganzheitlicher Ansatz zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von essenziellen Gütern und Dienstleistungen» von 2023, in welchem die Wasserversorgung zur kritischen Infrastruktur gezählt und deren Resilienz überprüft und verbessert werden soll.²² Art. 257 StGB, ein Tatbestand, dem weitgehend praktische Irrelevanz attestiert wird²³, schützt demgegenüber den hoheitlichen Anspruch auf die obrigkeitliche Vermessung und Verteilung von Wasserrechten; eine Vorteilsabsicht wird nicht verlangt.²⁴ Als Relikt aus einer vergangenen Zeit erinnert der Tatbestand allerdings daran, dass Wassernutzung ein Konfliktherd ist – ein Gedanke, der ange-

¹⁶ ULRICH WEDER, in: OFK StGB, Kommentar zum StGB, JStG und OBG sowie in Auszügen zum SVG, BetmG und AIG,, 22. Aufl., Zürich 2026, Art. 227 N. 3.

¹⁷ Laut Gesetzeswortlaut können auch andere Flüssigkeiten als Wasser «überschwemmen», wie beispielsweise Öl aus einer Pipeline: BRUNO ROELLI, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 227 N. 5.

¹⁸ Vgl. AUDE PAREIN-REYMOND/LOÏC PAREIN/JOËLLE VUILLE, in : Alain Macaluso/Laurent Moreillon/Nicolas Queloz (Hrsg.), Code pénal II, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 227 N. 12.

¹⁹ BRUNO ROELLI, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 228 N. 5; AUDE PAREIN-REYMOND/LOÏC PAREIN/JOËLLE VUILLE, in: Alain Macaluso/Laurent Moreillon/Nicolas Queloz (Hrsg.), Code pénal II, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 228 N. 4.

²⁰ WOLFGANG WOHLERS, in: Wolfgang Wohlers/Gunhild Godenzi/Stephan Schlegel (Hrsg.), Schweizerisches Strafbuch, Handkommentar, 5. Aufl., Bern 2024, Art. 234 N. 1.

²¹ GERHARD FOLKA, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 239 N. 5.

²² <https://www.babs.admin.ch/dam/en/sd-web/1Zx-nlk3XorZ/NationaleSKI-Strategie-de.pdf> (besucht am 21. April 2026), S. 14.

²³ HERVÉ DUTOIT, in: Alain Macaluso/Laurent Moreillon/Nicolas Queloz (Hrsg.), Code pénal II, 2. Aufl., Basel 2025, Art. 257 N. 3; MARKUS BOOG, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 257 N. 1.

²⁴ ULRICH WEDER, in: OFK StGB, 22. Aufl., Zürich 2026, Art. 257 N. 4.

sichts von Trockenperioden und Wasserübernutzung auch in der Schweiz durchaus wieder an Aktualität gewinnt.²⁵

[11] Heute bestehen allerdings ganz andere Angriffsflächen als physische Markierungszeichen: mit der Digitalisierung steigt auch das Risiko von Cyberattacken, z.B. auf Wasserwerke. So berichteten amerikanische Sicherheitsbehörden 2021 von einem unbefugten Zugriff auf das Steuerungssystem einer Trinkwasseraufbereitungsanlage in Florida, bei dem die Chlorierung manipuliert wurde.²⁶ In der Schweiz wäre ein solches Hacking als unbefugtes Eindringen in ein Datenübertragungseinrichtung gemäss Art. 143^{bis} StGB zu qualifizieren.

[12] Der praktisch bedeutsamste Bereich der Wasserkriminalität – die Verschmutzung von Gewässern – ist indessen im Kernstrafrecht nicht als Tatbestand erfasst. Das Problem rückt zunehmend ins öffentliche Bewusstsein, vor allem bei Verunreinigungen mit Langzeitwirkung und ohne Behebungsmöglichkeiten, wie sie die sog. Ewigkeitschemikalien verursachen. Der ökologische Schaden kann enorm sein, handelt es sich aber nicht um Trinkwasser, wird das Verhalten nicht als Verbrechen, nicht als gemeingefährliches Verhalten qualifiziert. Verschmutzungen sind im Nebenstrafrecht geregelt, auf das sogleich näher eingegangen wird. Das Fehlen eines Gemeingefährdungstatbestandes ist bereits vor einem Jahrzehnt von HILF/VEST kritisiert worden, die dessen Einführung im Kernstrafrecht vorgeschlagen und die Norm konkret ausformuliert haben.²⁷

2.3. Nebenstrafrecht

[13] Für die strafrechtliche Erfassung dessen, was man als «Wasserkriminalität» bezeichnen könnte, reichen die wenigen Tatbestände des Kernstrafrechts bei weitem nicht aus. Der quantitativ und qualitativ gewichtigere Teil des wasserbezogenen Strafrechts findet sich im Nebenstrafrecht, also in jenen Strafbestimmungen, die nicht im StGB selbst, sondern in verwaltungsrechtlichen Spezialgesetzen des Bundes verankert sind.

2.3.1. Verstreute Straftatbestände

[14] Das Gewässerschutzgesetz (**GSchG, SR 814.20**) bildet das Herzstück des Nebenstrafrechts, das sich der Wasserkriminalität annimmt. Es existiert seit mehr als 70 Jahren und soll aktuell revidiert werden, um den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen, insbesondere des Trinkwassers, zu verstärken.²⁸

[15] Als der Bundesrat am 9. Februar 1954 seine Botschaft zum ersten Gewässerschutzgesetz an die Bundesversammlung richtete, befanden sich die schweizerischen Gewässer in einem Zustand, den man heute kaum mehr für möglich halten würde.²⁹ Sie waren stark durch Siedlungs-,

²⁵ Zur aktuellen Wassernutzung ausführlich: Largey (Fn. 7).

²⁶ Joint Cybersecurity Advisory, Compromise of U.S. Water Treatment Facility, 11. Februar 2021, https://www.cisa.gov/sites/default/files/2023-04/AA21-042A_Joint_Cybersecurity_Advisory_Cyber_Actors_Compromise_U.S._Water_Treatment_Facility.pdf (besucht am 18. April 2026).

²⁷ MARIANNE JOHANNA HILF/HANS VEST, Gutachten «Umweltstrafrecht», im Auftrag des BAFU, Bern 2016, S. 143.

²⁸ BAFU, Parlament will Gewässerschutz stärken, Medienmitteilung vom 26. November 2025, <https://www.bafu.admin.ch/de/parlament-will-gewaesserschutz-staerken> (besucht am 18. April 2026).

²⁹ BAFU, Gewässer in der Schweiz – Zustand und Massnahmen, Bern 2022, <https://www.bafu.admin.ch/dam/de/sd-web/6GkXszrYc4jS/gewaesser-in-der-schweiz.pdf> (besucht am 18. April 2026).

Gewerbe- und Industrieabwasser verschmutzt: schäumende Flüsse und stinkende Bäche, Fischsterben in Seen, Abfälle aller Arten waren an der Tagesordnung.³⁰ Die Wasserqualität war zum Teil so schlecht, dass vom Baden aus gesundheitlichen Gründen abgeraten wurde³¹ – wobei der hygienische Anspruch an Badegewässer keine Rückschlüsse darauf erlaubt, wie es um den Zustand des Wassers als ökologisches Grundelement steht.³²

[16] Die Geschichte des Wasserschutzes, wie sie sich in der Entwicklung des Gewässerschutzgesetzes manifestiert, ist exemplarisch dafür, wie politische Kräfte zum Schutz öffentlicher Interessen mobilisiert werden können: Es waren einzelne Menschen, private Organisationen und die Sensibilisierung der Bevölkerung, die zu Veränderungen und Lösungen geführt haben.³³ Der strafrechtliche Schutz war allerdings zunächst minimal; nur Übertretungstatbestände wurden eingeführt. Es brauchte die 1967 vom Schweizerischen Fischereiverband lancierte eidgenössische Volksinitiative «Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung»³⁴ und die dadurch angestossene Totalrevision des GSchG von 1971, um den entscheidenden politischen Anstoss für einen – auch in strafrechtlicher Hinsicht – griffigeren Schutz zu geben.³⁵ Einige Jahre später kam es – erneut aufgrund einer Volksinitiative («zur Rettung unserer Gewässer», 1984 eingereicht) – zu einer weiteren Revision, die dieses Mal auf die mengenmässige Erhaltung der Wasservorkommen³⁶ fokussierte. Stark verkürzt lässt sich der Schutzgehalt der heute geltenden Straftatbestände nach Art. 70 GSchG dahingehend umschreiben, dass sie die Gewässer umfassend schützen – in ihrer Reinheit, in ihrer Wassermenge und in ihrer natürlichen Gestalt.³⁷

[17] Neben dem GSchG enthält auch das Umweltschutzgesetz (**USG, SR 814.01**) in Art. 60 ff. Strafbestimmungen, die Wasser als natürliche Lebensgrundlage schützen sollen, und zwar vor Einwirkungen wie «Gewässerverunreinigungen oder andere[n] Eingriffen in Gewässer» (Art. 7 Abs. 1 USG), die schädlich oder lästig werden könnten (Art. 1 Abs. 2 USG). Solche Einwirkungen können sich bei vorschriftenwidrigem Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen oder beim Betreiben von Anlagen ohne die nötigen Sicherheitsmassnahmen ereignen. Zwischen den Strafbestimmungen des GSchG und des USG bestehen häufig Idealkonkurrenzen: Wer etwa mit Dünger oder Pflanzenschutzmitteln unvorsichtig umgeht und eine Gewässerverunreinigung verursacht,

³⁰ NOAH BUSINGER, Gewässerschutz von unten, Blog des Schweizerischen Nationalmuseums, 30. Januar 2025, <https://blog.nationalmuseum.ch/2025/01/gewaesserschutz-von-unten/> (besucht am 18. April 2026).

³¹ Swissinfo, Bund spricht letzte 10 Millionen für Schweizer Abwassersystem, 20. März 2017, <https://www.swissinfo.ch/ger/bund-spricht-letzte-10-millionen-fuer-schweizer-abwassersystem/43042130> (besucht am 18. April 2026).

³² BAFU, Badegewässerqualität, 23. Juni 2025, <https://www.bafu.admin.ch/de/badegewaesser> (besucht am 18. April 2026).

³³ URS P. GASCHÉ, Fischer, Heimatschützer und Subventionen retteten die Gewässer, Infosperber, 10. April 2020, <https://www.infosperber.ch/politik/schweiz/fischer-heimatschuetzer-und-subventionen-retteten-die-gewaesser/> (besucht am 18. April 2026); Swiss Water Protection (Timeline), <https://www.tiki-toki.com/timeline/entry/1125090/Swiss-Water-Protection/> (besucht am 18. April 2026).

³⁴ Bundeskanzlei, Volksinitiative «für eine nachhaltige Wassernutzung (Wasser-Initiative)», <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis92.html> (besucht am 18. April 2026).

³⁵ Gemäss KLAUS A. VALLENDER, in: Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und Wasserbaugesetz, Zürich 2016 (zit. Komm. GSchG-Verfasser), Art. 1 GSchG N. 10 waren die Mittel zur Zielerreichung nun umfassender und strenger, da das GSchG von 1955 die Erwartungen keineswegs erfüllt hatte.

³⁶ Botschaft des Bundesrates zum Gewässerschutzgesetz, BBl 1987 II 1061, S. 1063, https://fedlex.data.admin.ch/eli/fga/1987/2_1061_1081_905 (besucht am 18. April 2026).

³⁷ Ausführlich zu den Tatbeständen: Komm. GSchG-ANDEREGG, Art. 70 GSchG.

missachtet zugleich ein gestützt auf Art. 29 USG erlassenes und durch Art. 60 Abs. 1 lit. e USG strafbedrohtes Verbot.³⁸

[18] Das Chemikaliengesetz (**ChemG, SR 813.1**) ergänzt diese Strafbestimmungen seinerseits mit eigenen Straftatbeständen (Art. 49 f. ChemG). Es soll das Leben und die Gesundheit des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Stoffe und Zubereitungen schützen (Art. 1 ChemG). Daraus ergibt sich ein mittelbarer Schutz des Wassers, da gefährliche Stoffe bei Herstellung, Inverkehrbringen, Einstufung und Kennzeichnung, usw. einem gesetzlichen Sorgfaltsregime unterstellt sind.

[19] Wie Art. 234 StGB hat auch das Lebensmittelgesetz (**LMG, SR 817.0**) das Trinkwasser im Blick, da Trinkwasser als Lebensmittel gilt. Allerdings greift dieser Schutz nur subsidiär zu Art. 234 StGB.³⁹ Art. 63 LMG soll die Gesundheit der Konsumenten schützen, wenn Trinkwasser in Verkehr gebracht wird, das beispielsweise ohne ausreichende Kontrolle mit Pestiziden oder Bakterien belastet ist.

[20] Diese Auslagerung und Fragmentierung der Straftatbestände ist das Ergebnis bewusster gesetzgeberischer Entscheide. Ob dabei die Zuteilung ins Kern- statt ins Nebenstrafrecht und damit ins Verwaltungs- oder ins Kriminalstrafrecht wirklich dem «nach herkömmlicher Auffassung [massgeblichen] Bestand an sozialen Normen, von deren strafrechtlichem Schutz der öffentliche Frieden abhängt» entspricht und «deren Strafbarkeit im Rechtsbewusstsein seit langem verwurzelt» ist⁴⁰, darf teilweise bezweifelt werden.

2.3.2. Die Verwaltungsakzessorietät

[21] Für die Zuordnung zum Nebenstrafrecht massgebend ist insbesondere die sogenannte Verwaltungsakzessorietät. Straftatbestände werden demnach dem Nebenstrafrecht zugewiesen, wenn sie nicht losgelöst von einer verwaltungsrechtlichen Ordnung (Bewilligungen, Kontrollen, Meldepflichten etc.) bestehen können. Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte sind dann auf die Fachkompetenz und Kooperation der Verwaltungsbehörden angewiesen. Die Probleme, die sich daraus ergeben, werden in den verschiedenen Beiträgen dieses Spezialhefts umfassend thematisiert.⁴¹ Die Verwaltungsakzessorietät ist aber nicht nur im Vollzug ein Problem, sondern bildet auch materiellrechtlich betrachtet einen der zentralen Kritikpunkte im Umweltstrafrecht: der zuvor erwähnte vorgeschlagene, aber nie umgesetzte Verbrechenstatbestand für gemeingefährliche Verunreinigungen war denn auch so ausgestaltet worden, dass es sich um ein nicht-verwaltungsakzessorisches Allgemeindelikt gehandelt hätte.⁴² Auch die neue EU-Richtlinie 2024/1203 vollzieht interessanterweise nun einen Schritt in Richtung einer Loslösung von der Verwaltungsakzessorietät.⁴³

³⁸ *Ibid.*, N. 40.

³⁹ MISCHA DEMARMELS/ALEXANDRE VONWIL, in: STGB Annotierter Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2025, Art. 234 N. 5.

⁴⁰ Die Zitate (das erste einer bundesrätlichen Botschaft, das zweite von Peter Noll von 1957) sind übernommen von MARIANNE HILF, in: Basler Kommentar zum Strafrecht, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 333 StGB Rn 9.

⁴¹ MARIANNE FELLER HERZIG, Die Umweltbehörde als Partei im Strafverfahren, in: Jusletter Sonderausgabe, 1. Juni 2026 sowie BLASER-SUAREZ/CHARVEY, À la confluence des procédures administratives et pénales, in: Jusletter Sonderausgabe, 1. Juni 2026.

⁴² HILF/VEST (Fn. 27), S. 143.

⁴³ STEPHAN SINA, Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie: Der Schlüssel zur konsequenten Verfolgung von Wasserkriminalität?, in: Jusletter Sonderausgabe, 1. Juni 2026.

2.3.3. Milde Bestrafung: Symptom oder System?

[22] Der Befund, dass Verstösse gegen nebenstrafrechtliche Umweltstrafbestimmungen tendenziell mild bestraft werden, hält sich über verschiedene Jahrzehnte hinweg beständig.⁴⁴ Die Gründe dafür sind bislang nicht erforscht, doch lassen sich mindestens drei Erklärungsansätze unterscheiden, die sich wechselseitig nicht ausschliessen.

[23] Der erste Erklärungsansatz liegt in der soeben dargestellten Verwaltungsakzessorietät selbst: Straftatbestände, die von vorgelagerten verwaltungsrechtlichen Entscheidungen – etwa über Grenzwerte – abhängen, verlieren womöglich ihre klare Aussagekraft.⁴⁵ Die technische Komplexität der Materie und die Abhängigkeit von behördlichen Vorfragen könnten dazu führen, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Strafzumessung zurückhaltend agieren, weil ihnen die Konturen des strafbaren Verhaltens weniger greifbar erscheinen als bei klassischen Delikten des Kernstrafrechts.

[24] Der zweite Erklärungsansatz betrifft die Beweisschwierigkeiten, die gerade bei Gewässerunreinigungen auftauchen, weil Kausalitätsnachweise naturwissenschaftliche Sachkenntnisse erfordern, über die Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht ohne weiteres verfügen. Hinzu kommt, dass diffuse und kumulative Verschmutzungen die Zurechnung eines Schadens zu einem einzelnen Verursacher erheblich erschweren. Eine milde Bestrafung könnte in solchen Fällen als informelles Korrektiv für verbleibende Zweifel an der Beweislage dienen. Dogmatisch wäre ein solches Ventil freilich inkohärent, denn die richtige Antwort auf Beweisunsicherheiten ist der Grundsatz «in dubio pro reo» auf der Ebene des Schuldspruchs – und nicht ein stillschweigender Rabatt auf der Ebene der Sanktion.

[25] Der dritte Erklärungsansatz schliesslich führt zum Phänomen des «Kavaliersdelikts»⁴⁶: Die Straftatbegehung wird als beinahe unvermeidlicher Bestandteil der Berufsausübung oder der professionellen Tätigkeit wahrgenommen. Wer in der Landwirtschaft, im Baugewerbe oder in der Industrie tätig ist, kommt fast zwangsläufig mit gewässerschutzrechtlichen oder anderen nebenstrafrechtlichen Vorschriften in Berührung, und ein Verstoss kann als bedauerliches, aber kaum vermeidbares Begleitphänomen der wirtschaftlichen Aktivität erscheinen. Diese Wahrnehmung senkt nicht nur die gesellschaftliche Missbilligung, sondern beeinflusst möglicherweise auch die staatsanwaltschaftliche oder richterliche Strafzumessung.

3. Für eine Erhöhung der Sichtbarkeit von Wasserkriminalität – und ihrer Strafverfolgung: eine eigenständige Deliktskategorie

3.1. Begriffliche Annäherung

[26] Interessanterweise stellen sich bereits bei der Wahl zwischen «Wasser» oder «Gewässer» Fragen, die das rechtspolitische Verständnis offenbaren. Aus verwaltungsrechtlicher Perspekti-

⁴⁴ Komm. GSchG-ANDEREGG, Art. 70, N. 5.

⁴⁵ In diesem Sinn bereits KARL-LUDWIG KUNZ, *Umweltkriminalität und Umweltstrafrecht: ein rechtspolitischer Überblick*, recht 1990, S. 15–19, S. 16 f.

⁴⁶ Komm. GSchG-ANDEREGG, Art. 70 N 5 verweist auf die entsprechende Einschätzung von ANDREA STUMM, *Analyse der strafrechtlichen Judikatur im Gewässerschutz*, Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes «Grundlegende Probleme des schweizerischen Wasserhaushalts» (NFP 02), Zürich 1988.

ve läge selbstverständlich der Begriff «Gewässerkriminalität» näher: Das GSchG – das Herzstück des einschlägigen Nebenstrafrechts – schützt «Gewässer», also konkrete, räumlich abgrenzbare Wasserkörper. Wer sich an der normativen Architektur des geltenden Rechts orientiert, müsste konsequenterweise von Gewässerkriminalität sprechen.

[27] Doch selbst aus verwaltungsrechtlicher Sicht wäre diese Bezeichnung zu eng. Wie die Bestandsaufnahme (2.) gezeigt hat, erschöpft sich das normative Mosaik keineswegs in den Strafbestimmungen des GSchG. Art. 234 StGB schützt Trinkwasser – also Wasser als Stoff, der zum menschlichen Konsum bestimmt ist, nicht als räumlich verorteten Wasserkörper. Art. 239 StGB schützt die Wasserversorgung als Infrastruktur. Das Chemikaliengesetz unterstellt gefährliche Stoffe einem Sorgfaltsregime, das Wasser mittelbar vor Kontamination schützt, ohne an ein bestimmtes Gewässer anzuknüpfen. Das Lebensmittelgesetz erfasst Trinkwasser als Konsumgut. Der Begriff «Gewässerkriminalität» würde all diese Tatbestände ausblenden, die gerade nicht ein Gewässer als räumlich lokalisierbare Einheit, sondern Wasser als Stoff, als Ressource oder als Infrastrukturelement schützen.

[28] Die Bundesverfassung selbst legt diese weite Perspektive nahe. Art. 76 BV trägt die Marginalie «Wasser» – nicht «Gewässer» – und verwendet beide Begriffe in unterschiedlichen Kontexten: «Wasser» als umfassenden, ressourcenbezogenen Begriff (Wasservorkommen, Wasserkreislauf, Wassernutzung, Wasserbau), «Gewässer» als den konkreteren, raumbezogenen Begriff.

[29] Hinter der terminologischen Frage verbirgt sich womöglich ein materielles Defizit. Das geltende Gewässerschutzgesetz mit seinen Strafbestimmungen kann nur dort intervenieren, wo ein «Gewässer» lokalisierbar ist, wo eine verwaltungsrechtlich definierte Grenze überschritten wird. Das Gesetz schützt kartographierbare, bewilligungsfähige Einheiten. Wasser hingegen zirkuliert in einem Kreislauf, der keine Parzellen kennt, keine Kantonsgrenzen, keine Bewilligungsvorbehalte. Wenn Pestizide auf einem Feld ausgebracht werden, gelangen sie nicht in «ein Gewässer» – sie gelangen ins Wasser: in den Boden, ins Grundwasser, in den Regen, in die Nahrungskette. Die Kontamination folgt nicht der administrativen Logik des Gewässerschutzes, sondern der physikalischen Logik des Wasserkreislaufs.⁴⁷ Die schleichende, kumulative Verschlechterung der Wasserqualität im gesamten hydrologischen System – durch Mikroverunreinigungen, Pestizidcocktails, Temperaturveränderungen, Grundwasserabsenkungen – entzieht sich dieser Logik weitgehend.⁴⁸

3.2. Sichtbarkeit als kriminalpolitische Voraussetzung

[30] Dem Phänomen eine eigenständige kategoriale Bezeichnung zu geben, ist kriminalpolitisch ein wichtiger erster Schritt. Das zeigt exemplarisch die Entwicklung der Bekämpfung der sogenannten «Häuslichen Gewalt»: Erst indem Gewalt im sozialen Nahraum nicht länger als private «Familienangelegenheit», sondern als eigener Phänomenbereich staatlicher Verantwortung begrifflich gefasst wurde, konnte sie aus dem gesellschaftlichen und strafrechtlichen Schattenbereich herausgelöst werden. Die Benennung als «Häusliche Gewalt» machte sichtbar, dass sich

⁴⁷ Vgl. die wohl ähnliche Kritik im Beitrag von ANNE-CHRISTINE FAVRE, *Aqua-criminalité: pollution des eaux en droit administratif et pénal – divergences et propositions d’harmonisation* – in: Jusletter Sonderausgabe, 1. Juni 2026.

⁴⁸ Ob das am 14. Mai 2025 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedete Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht dieser Logik ebenfalls unterliegt, ist Gegenstand eines Aufsatzes zur internationalen Dimension der Problematik (NADJA CAPUS, LARISSA FRICKE, *Water Crime Without a Name: The 2025 Council of Europe Convention and the Missing Offence Category*, in Arbeit).

hinter einer Vielzahl einzelner Delikte – Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Sexualdelikte, Stalking – ein strukturell zusammenhängendes Gewaltmuster verbirgt, das spezifische Ursachen, Dynamiken und Risikofaktoren aufweist.⁴⁹

[31] Auch bei der Wasserkriminalität verbindet viele Erscheinungsformen mehr, als die fragmentierte Normstruktur vermuten lässt: ein ökonomisches Kalkül der Täterschaft, ein systematisches Vollzugsdefizit, eine strukturelle Individualisierung organisatorisch bedingter Verstösse und eine dogmatische Untererfassung durch das geltende Strafrecht – gemessen an der gesellschaftlichen Relevanz der daraus resultierenden Schädigungen und Gefährdungen.

[32] Diesem begrifflichen Schritt sollte als Zweites die entsprechende statistische Erfassung folgen. Sie entwickelt sich zeitnah zu einer internationalen Verpflichtung: Um die Wirksamkeit der Massnahmen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zu überwachen, verlangt Art. 22 der EU-Richtlinie von den Mitgliedstaaten, ein System zur Erfassung, Erstellung und Bereitstellung anonymisierter statistischer Daten über die Melde-, Ermittlungs- und Gerichtsphasen hinsichtlich der von der Richtlinie erfassten Umweltstraftaten einzurichten⁵⁰ und auch das vom Ministerkomitee des Europarats 2025 verabschiedete Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch Strafrecht, das auch die Schweiz betrifft, verankert eine Datensammlungs- und Forschungspflicht (Art. 9).

[33] Diesbezüglich ist – zumindest die normative – Ausgangslage in der Schweiz gut, da bereits vor mehr als 20 Jahren eine Meldepflicht der Kantone für sämtliche nach dem Gewässerschutzgesetz ergangenen Urteile, Strafbescheide und Einstellungsbeschlüsse an das Bundesamt für Umwelt eingeführt worden ist⁵¹ und deren Auswertung nun zukünftig als Teil einer neuen Strategie eingeplant ist – das wiederum wird die Sichtbarkeit und die Umsetzung der Meldepflicht in einzelnen Kantonen hoffentlich verbessern.⁵²

[34] Beides zusammen – die begriffliche wie die statistische Erfassung – kann zu einer verbesserten institutionellen Verankerung interdisziplinärer Interventionsketten zwischen Verwaltung, Polizei, Straf- und Verwaltungsjustiz sowie betriebsinternen Verantwortungsträgern führen. Die Kategorie «Wasserkriminalität» würde damit nicht nur deskriptiv, sondern konstitutiv wirken: Sie verändert Wahrnehmungen, Zuständigkeitszuschreibungen und rechtspolitische Prioritäten. Es ginge dann nicht bloss um Semantik – sondern um die Schaffung des Raums für gezielte Wissensproduktion, institutionelle Zuständigkeit und normativen Wandel.

4. Fazit und Ausblick

[35] Dieser Beitrag hat den Versuch unternommen, die verstreuten strafrechtlichen Normen des schweizerischen Rechts, die Wasser in seinen verschiedenen Erscheinungsformen betreffen, als

⁴⁹ NADINE BALS, Häusliche Gewalt: Die Entdeckung eines sozialen Problems, konträre Strömungen und Deutschland als «Entwicklungsland», in: Axel Groenemeyer/Sylvia Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle*, Wiesbaden 2008.

⁵⁰ Vgl. SINA (Fn. 43).

⁵¹ Komm. GSchG-EICHENBERGER, Vor Art. 70–73 GSchG, N. 25: «Sämtliche nach dem GSchG ergangenen Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind dem BAFU einzusenden (Art. 3 Ziff. 17 Mitteilungsverordnung 2004)».

⁵² NADINE AFFOLTER/JAN BOLTSHAUSER/ANNA KNOBEL, Der Bund als Akteur gegen Wasserkriminalität: Erste Erfahrungen mit dem neuen Beschwerderecht nach Art. 381a StPO und die Strategie 2030 zur Bekämpfung von Umweltkriminalität, in: Jusletter Sonderausgabe, 1. Juni 2026.

zusammenhängendes normatives Feld sichtbar zu machen. Die Bestandsaufnahme ergibt ein Bild, das zugleich reicher und defizitärer ist, als man erwarten würde: reicher, weil das Strafrecht Wasser in einer bemerkenswerten Vielzahl von Dimensionen erfasst – als Gemeingefahr, als Infrastrukturgut, als Konsumressource, als Gegenstand verwaltungsrechtlicher Sorgfaltspflichten; defizitärer, weil diese Erfassung fragmentiert, implizit und ohne das Bewusstsein einer zusammengehörigen Deliktskategorie erfolgt.

[36] Aus dieser Bestandsaufnahme folgt zugleich eine terminologische Weichenstellung: Eine eigenständige Kategorie sollte eingeführt und als «Wasserkriminalität» – und nicht bloss «Gewässerkriminalität» – bezeichnet werden, da sie den Schutzgegenstand weiter fassen muss, als es die verwaltungsrechtliche Logik des GSchG nahelegt: nicht nur die konkreten Wasserkörper, sondern die Substanz selbst in ihrem gesamten hydrologischen Kreislauf.

[37] Ob es darüber hinaus aus dogmatischer Sicht nötig ist, einen neuen Rechtsgutsbegriff zu konstruieren, wird in diesem Beitrag bewusst offen gelassen. Die hier ausgeführten Argumente für eine solche Kategorie sind kriminalpolitischer Natur. Es geht darum, ein phänomenologisch zusammenhängendes Feld von Kriminalität als solches kenntlich zu machen – mit allen Konsequenzen für statistische Erfassung, institutionelle Zuständigkeit und rechtspolitische Prioritätensetzung. Die Parallele zur «Häuslichen Gewalt» zeigt, welche transformative Kraft eine begriffliche Bündelung entfalten kann.

[38] Damit ist freilich erst der Rahmen gesetzt. Wesentliche Fragen bedürfen weiterer Forschung. Sie lassen sich auf drei Ebenen verorten:

[39] Auf der ersten, normativen Ebene stellt sich die Frage, ob das geltende Strafrecht die ökologische Bedeutung von Wasser angemessen erfasst. Die Beschränkung des Kernstrafrechts auf den Trinkwasserschutz (Art. 234 StGB) und die Gemeingefahr (Art. 227 StGB) lässt die ökologische Dimension der Wasserverschmutzung als blosser Verwaltungswidrigkeit erscheinen. Der von HILF/VEST bereits vor zehn Jahren formulierte Vorschlag eines Gemeingefährdungstatbestands für Wasserverunreinigungen im StGB verdient vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie 2024/1203 und des Europarats-Übereinkommens von 2025 erneute Aufmerksamkeit.

[40] Auf der zweiten, rechtstatsächlichen Ebene kann festgestellt werden, dass es an systematischem Wissen über die Strafverfolgungspraxis fehlt. Der Befund der tendenziell milden Bestrafung ist empirisch letztmals vor Jahrzehnten und mögliche Erklärungsansätze sind noch nie überprüft worden. Die drei hier skizzierten Erklärungsansätze – Verwaltungsakzessorietät, Beweisschwierigkeiten, Kavaliersdelikt-Wahrnehmung – sind Hypothesen, keine gesicherten Befunde. Es ist nicht bekannt, wie häufig Gewässerverunreinigungen überhaupt zur Anzeige gebracht werden, wie die Selektion zwischen verwaltungsrechtlicher Erledigung und strafrechtlicher Verfolgung funktioniert, welche Rolle die fachlichen Grenzen oder die fehlende Spezialisierung der Strafverfolgungsbehörden und der Straf- und Verwaltungsgerichte spielt und welche Sanktionspraxis sich aus den vorhandenen, aber bislang nicht systematisch ausgewerteten Daten des Bundesamts für Umwelt ergibt.

[41] Auf der dritten, kriminologischen Ebene schliesslich stellt sich die Frage nach den situativen Faktoren und sozialen Praktiken, die Wasserkriminalität begünstigen. Wer sind die Täterinnen und Täter? Zur Frage, ob es sich um Unternehmen oder um Einzelpersonen handelt, bietet in dieser Jusletter Sonderausgabe, 1. Juni 2026, NORA MARKWALDER (Verwaltungsstrafrecht und Strafrecht: Die juristischen Tücken der Unternehmensstrafbarkeit bei Wasserkriminalität) eine erste Analyse. Offen bleibt, inwiefern es sich um organisatorisch bedingte Pflichtverletzungen und damit um in Kauf genommene Straftatbestandsverwirklichungen handelt und ob diese als

solche verurteilt oder eher als Fahrlässigkeitsdelikte interpretiert werden. Welche Rolle spielen ökonomische Anreize, welche die Normalisierung umweltschädigenden Verhaltens in bestimmten Branchen? Und welche Faktoren erklären die fehlenden Einziehungsmassnahmen?

[42] Diesen Fragen widmet sich das vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierte Forschungsprojekt «Wasserkriminalität – ein ungeahndetes Unrecht» am kriminologischen Forschungszentrum der Westschweiz an der Universität Neuchâtel in einer interdisziplinären Perspektive. Es verbindet die dogmatische Analyse der Reichweite und Angemessenheit der geltenden Strafnormen mit einer rechtssoziologischen Untersuchung der Strafverfolgungspraxis und einer kriminologischen Analyse der Delinquenz im Wasserbereich.

Prof. Dr. NADJA CAPUS ist ordentliche Professorin für Strafrecht an der Rechtsfakultät der Universität Neuenburg und leitet das Forschungsprojekt «Wasserkriminalität – ein ungeahndetes Unrecht. Ein Forschungsprojekt zu den Untiefen der Strafverfolgung», finanziert durch den Schweizerischen Nationalfonds (Projekt Nr. 10003656), Laufzeit 48 Monate (09/2025–08/2029). Sie forscht zu strafrechtlichen und kriminologischen Aspekten.